

2043/AB XXI.GP

Eingelangt am: 30.04.2001

BUNDESMINISTER
FÜR LAND UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Moser, Freundinnen und Freunde vom 1. März 2001, Nr. 2020/J, betreffend Reform der AMA beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Eingangs darf festgehalten werden, dass hinsichtlich der Aufgaben der Agrarmarkt Austria (AMA) zu unterscheiden ist zwischen einerseits den Aufgaben, die die AMA in Vollziehung der gemeinsamen Marktorganisationen erfüllt bzw. die ihr auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen zur Vollziehung übertragen wurden, und andererseits der Förderung des Agrarmarketings, die durch die AMA - Marketing Ges.m.b.H. durchgeführt wird. Für ersteren Bereich ist der Verwaltungsaufwand durch Mittel des Bundes zu bedecken und ergibt sich aus dem jährlichen Finanzplan der AMA. Die Mittel für Marketingmaßnahmen werden insbesondere von den gemäß AMA - Gesetz 1992 jeweils Beitragspflichtigen und der Wirtschaft aufgebracht. Auch der mit den Marketingmaßnahmen verbundene Verwaltungsaufwand ist aus dem Marketingbeitragsaufkommen zu bedecken.

An Bundesmitteln zur Bedeckung des Verwaltungsaufwandes standen der AMA in den Jahren 1999 und 2000 ATS 430,94 Mio. bzw. ATS 469,07 Mio. zur Verfügung.

Im Rahmen des Agrarmarketings erzielte die AMA - Marketing Ges.m.b.H. gemäß Bilanz des Jahres 1999 folgende Erlöse aus Beiträgen und Zuschüssen (einschließlich EU - Mittel):

Umsatzerlöse:	in ATS
Kostenersätze Messe.....	3.830.267,54
Kostenersätze Verkaufsförderungsaktionen und Verkaufserlöse	
Werbematerial.....	1.173.441,78
AMA – Trainingscenter.....	476.402,26
Rindfleischkennzeichnungssystem BOS – Kontrollkosten.....	1.294.095,00
Sonstige Kostenersätze.....	<u>10.230.551,66</u>
Summe.....	7.004.758,24
Erlöse aus Beiträgen und Zuschüssen	
Marketing - Beiträge gemäß § 21 j (1) AMA – Gesetz.....	209.987.756,17
Abzüglich Kosten der Beitragseinhebung.....	- 4.297.364,19
Abzüglich Sonstige Verwaltungskosten.....	- <u>9.298.631,12</u>
Summe.....	196.391.760,86
Restbeträge aus dem Ausgleichs - und	
Zuschusssystem gem. § 7 MOG.....	72.000.000,00
Zuschüsse der EU zur	
- Förderung des Rindfleischabsatzes.....	4.267.342,77
- Förderung des Milchabsatzes.....	2.756.204,90
- Förderung des Apfelabsatzes.....	2.658.686,04
Imagewerbung Rindfleisch.....	34.773.285,58
Förderungsvertrag PRAKÖ.....	<u>832.510,74</u>
Summe.....	117.288.030,03
Sonstige Erträge.....	2.049.367,88

Zu Frage 3:

Festzuhalten ist, dass die in § 21e Abs. 1 AMA - Gesetz 1992 definierten Beitragsschuldner vielfach keine Bauern sind (z.B. Molkereien, Schlachtbetriebe) und daher Angaben hinsichtlich der Beiträge der Bauern nicht gemacht werden können. Aufgegliedert nach

Produktgruppen (Abgrenzungstichtag: 31.03.2000) ergeben sich aus den der AMA vorliegenden Beitragserklärungen für 1999 folgende Beiträge:

	in ATS
Milch	100.724.337
Rind	24.919.712
Schwein	45.639.800
Kalb	1.493.445
Lamm	522.480
Geflügel	6.085.008
Eier	7.462.424
Obst	9.424.786
Gemüse	4.930.579
Kartoffel	3.986.930
Blumen/Zierpflanzen	4.665.633

Berechnung (Schätzung) der Agrarmarketingbeiträge aus dem Biolandbau:

	2000(geplant)	Einheit	AMB (1) in ATS	AMB (2) in ATS
Rinder	10000	Stück	500.000	1.300000
Schweine	13.000	Stück	130.000	130.000
Mastgeflügel	450.000	Kilogramm	20.000	20.000
Milch	180.000	Kilogramm	7.200.000	10.000.000
Eier	95.000	Legehennen	250.000	250.000
Kartoffel	500	Hektar	200.000	150.000
Sonstige Lagergemüse	350	Hektar	150.000	150.000
Feingemüse	150	Hektar	200.000	200.000
Obst	150	Hektar	150.000	150.000
Summe			8.800.000	12.350.000

AMB (1): Berechnung des Agrarmarketingbeitragsaufkommens auf Basis der Angaben von Ökoland und Verbänden im „Konzept Biologischer Landbau - BMLFUW“, 2001, S. 18, für die im Jahr 2000 geschätzte Biovermarktung, ohne Direktvermarktung.

AMB (2): Wie AMB (1) unter Einbeziehung der Angaben für jene Bioprodukte, die als „konventionell“ vermarktet werden.

Zu Frage 4:

Die Kontrolle der Be- und Verarbeitungsbetriebe ist in den AMA - Gütesiegelrichtlinien genau festgeschrieben. Grundsätzlich gelten folgende Vorgaben: 1 x jährlich eine Vor-Ort-Kontrolle und 4 x jährlich Produktanalysen. Bei Frischgemüse (Saisonprodukt) gibt es nur 1 x jährlich eine Produktanalyse, bei Frischfleisch etwa gibt es hingegen auch 100 % Kontrollen (pH-Wert-Messungen etc.), d.h. die Kontrolle jedes Tieres bei der Schlachtung.

Die Kontrollen werden von unabhängigen Kontrollstellen, mit denen ein Rahmenvertrag abgeschlossen wurde, durchgeführt.

Zu Frage 5:

Festzuhalten ist, dass sich die Anfrage bei der parlamentarischen Enquete zur Lebensmittelsicherheit auf Kontrollen in Schweinebetrieben bezog. Tatsächlich wurden im Jahr 2000 über die herkömmlichen Kontrollen der Tiergesundheitsdienste hinaus mehr als 15% der Schweinemäster im Rahmen einer Überkontrolle durch die AMA selbst überprüft. Bei diesen Kontrollen wurden Urinproben gezogen und mittels hochsensibler Untersuchungsmethoden auf verbotene Leistungsförderer und Tierarzneien (Antibiotika, Sulfonamide, Hormone, diverse Beruhigungsmittel etc.) überprüft.

Zukünftig wird es im Rahmen des AMA - Gütesiegels eine Umstellung dahingehend geben, dass die Tiergesundheitsdienste keine Kontrollfunktion mehr ausüben und stattdessen die Betriebe verpflichtet werden, Kontrollverträge mit unabhängigen Kontrollstellen abzuschließen. Damit wäre eine einmal jährlich stattfindende externe Kontrolle vorgegeben.

Zu Frage 6:

Die Konsequenzen bei negativen Kontrollergebnissen richten sich immer nach Art und Ausmaß der Abweichungen. Sie reichen von Verwarnungen, bis zu Konventionalstrafen

(unter Einbeziehung auch der Betriebsgröße) und/oder Ausschlüssen aus dem Gütesiegelprogramm.

Zu Frage 7:

Die Kontrolle erfolgt nicht nur durch die Vor - Ort - Kontrollen (Überprüfung der vorhandenen Futtermittel), sondern wie unter Frage 5 ausgeführt auch durch Urinproben, welche eine wesentlich bessere Aussagekraft haben. Anzumerken ist, dass die Gütesiegelrichtlinien derzeit den Einsatz von gentechnikfreiem Futtermittel nicht vorsehen können, da es - mit Ausnahme der allgemeinen Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Organismen nach dem Gentechnikgesetz - noch keine ausdrückliche Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Futtermitteln gibt und die Verwendung von ausschließlich gentechnikfreien Futtermitteln derzeit nicht garantiert werden kann.

Zu Frage 8:

Künftig werden auch Mindestkriterien bezüglich Tierhaltung, die über die gesetzlichen Vorschriften hinaus gehen, in den Gütesiegelbestimmungen enthalten sein. Die entsprechenden Richtlinien und Erfordernisse werden derzeit ausgearbeitet. Allerdings hält bereits jetzt eine Vielzahl der Landwirte, die am AMA - Gütesiegelprogramm teilnehmen, ihre Tiere artgerecht, unabhängig davon, ob Richtlinien dies zwingend verlangen.

Zu Frage 9:

Das AMA - Gütesiegelprogramm gewährleistet schon jetzt durch Transparenz und Nachvollziehbarkeit Produktwahrheit. So finden sich z.B. die Frischfleischrichtlinien bereits öffentlich zugänglich im Internet; die weiteren Richtlinien werden in Kürze folgen.

Zu Frage 10:

Unter Bundesminister Fischler wurde ein einheitlicher Auftritt zwischen den Bioverbänden und der AMA paktiert und das AMA - Biozeichen in Zusammenarbeit mit den Bioverbänden

erstellt. Das AMA - Biozeichen wird ohne Einhebung von Lizenzgebühren (für Administration und Vergabe) vergeben, um allen Biovermarktern die Teilnahme an diesem einheitlichen Auftritt zu ermöglichen. Entgegen der angesprochenen Vereinbarung wird das AMA - Biozeichen aber bisher von den Bioverbänden nicht verwendet.